

**4190/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 11.09.2002**

BM für Inneres:

Die Abgeordneten zum Nationalrat PARNIGONI und Genossinnen haben am 11. Juli 2002 unter der Nummer 4247/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ernennung eines Bezirksinspektors zum Major" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Ja

**Zu Frage 1a:**

Eine namentliche Nennung ist leider aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der betreffende Beamte wurde aufgrund seiner profunden Kenntnisse und Erfahrungen in exekutivdienstlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht dem Kabinett des Bundesministers zugewiesen. Seine dabei unter Beweis gestellten ausgezeichneten Fähigkeiten und vor allem der Umstand, dass ein geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entsprochen hätte, nicht zur Verfügung stand, führte zur Ernennung des Beamten zum Major unter Nachsicht des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E1 gemäß § 4 Abs.4 BDG 1979.

**Zu Frage 1b:**

Ja.

**Zu Frage 2:**

Mit Rücksicht darauf, dass die in § 4 Abs. 4 BDG 1979 vorgesehene Nachsichtserteilung lediglich für Funktionen gilt, für deren Besetzung keine gleich geeigneten Bewerber vorhanden sind, sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Motivation der Exekutivbeamten zu erwarten.

Zu Frage 3:

Ich werde auch in Zukunft bei Ernennungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

Zu Frage 4:

Ich halte die derzeitige Offiziersausbildung auch international gesehen für sehr gut, werde aber wie bisher laufend für weitere Verbesserungen Sorge tragen.